

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

Schwerpunkt Kapitaleinkünfte neu

Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich
Verlustverwertung bei Einkünften
aus Kapitalvermögen

Steuerliche Behandlung von
Private-Equity-Einzelfonds

Depotübertragungen nach dem BBG 2011

Sozialversicherungsrecht für die betriebliche Praxis
Rehabilitation neu

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr-Schiesselberger

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Heribert Bach
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Kurt Schweighart
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Rainer Thomas
Günter Steinlechner

EU Tax Update – März 2011

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

[taxlex-EU 2011/40](#)

Rat

Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine abweichende Regelung anzuwenden

Mit dem Durchführungsbeschluss des Rates v 18. 1. 2011 wird die bestehende Ermächtigung für das Vereinigte Königreich, das Vorsteuerabzugsrecht bei Ausgaben für gemietete oder geleaste Personenkraftwagen auf 50% zu begrenzen, wenn der Mieter oder Mietkaufnehmer das Fahrzeug nicht ausschließlich geschäftlich nutzt, bis längstens 31. 12. 2013 verlängert.¹⁾

[taxlex-EU 2011/41](#)

Kommission

Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat in den vergangenen Wochen zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten fortgeführt.²⁾ Diese Verfahren betreffen:

- die irische Wegzugsbesteuerung bei Gesellschaften, wonach die nicht realisierten Veräußerungsgewinne eines Unternehmens, das seine Zentralverwaltung in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, besteuert werden (Verstoß gegen EU- bzw EWR-Niederlassungsfreiheit – 2. Stufe des Verfahrens);³⁾
- die finnischen, französischen, griechischen, italienischen, polnischen, portugiesischen, spanischen und tschechischen Mehrwertsteuervorschriften, welche nach Ansicht der Kommission die Sonderregelung für Reisebüros nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben (Klage beim EuGH).⁴⁾

[taxlex-EU 2011/42](#)

Kommission

Ergebnisse der Konsultation zur Doppelbesteuerung in der EU

Am 25. 1. 2011 hat die Kommission den Ergebnisbericht zur öffentlichen Konsultation zur „Doppelbesteuerung in der EU“ veröffentlicht. Darin wird deutlich, dass Fragen der Verrechnungspreisgestaltung das größte Konfliktpotential bergen (98 von 290 berichteten Fällen, also knapp 34%). Als besonders problembehaftet wurden überdies bei Gesellschaften Fragen der Einkünftequalifikation (29 Fälle), der Quellenbesteuerung (22 Fälle), des Anrechnungshöchstbetrags (21 Fälle) und nach dem Bestehen einer Betriebsstätte (14 Fälle) identifiziert; Ansässigkeitsdispute und Erbschaftssteuerfragen zählen zu den Hauptproblemen bei natürlichen Personen. Die Kommission hat im

Ergebnisbericht bereits angekündigt, im 2. Quartal 2011 eine auf der Konsultation basierende Mitteilung vorzulegen.

[taxlex-EU 2011/43](#)

Kommission

Konsultation zur Dividendenbesteuerung

Am 28. 1. 2011 hat die Kommission die öffentliche Konsultation zu steuerlichen Problemen eröffnet, die sich aus grenzüberschreitenden Ausschüttungen von Dividenden an Portfolioanleger und Einzelanleger ergeben; die Konsultationsfrist läuft bis 31. 4. 2011. In ihrem Konsultationspapier legt die Kommission die Ausgangsproblematik der juristischen und wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von grenzüberschreitenden Dividenden, den rechtlichen Rahmen (Grundfreiheiten, DBA) und die bisherigen Kommissionsinitiativen dar und präsentiert sodann folgende Lösungsmöglichkeiten für die Probleme von Portfolioanlegern und Einzelanlegern sowie deren Vor- und Nachteile:

- Abschaffung der Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividendenausschüttungen;
- Vollanrechnung der im Quellenstaat erhobenen Quellensteuern durch den Ansässigkeitsstaat;
- Netto- statt Bruttop Besteuerung im Quellenstaat;
- Anwendung eines allgemeinen, EU-weiten, reduzierten Quellensteuersatzes mit Informationsaustausch („Neumark“-Lösung);
- Einschränkung der Besteuerung der Dividenden-einkünfte im Quellen- sowie im Ansässigkeitsstaat;

Dr. Hannes Gurtner, WP/StB, ist Partner bei LeitnerLeitner; Dr. Ines Hofbauer-Steffel, M. B. L.-HSG, StB, ist Managerin bei LeitnerLeitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; DDr. Georg Kofler, LL. M. (NYU), ist Universitätsprofessor an der Johannes-Kepler-Universität Linz.

1) Durchführungsbeschluss des Rates v 18. 1. 2011 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Art 26 Abs 1 lit a, Art 168 und Art 169 der RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung weiterhin anzuwenden, ABl L 2011/19, 11 (22. 1. 2011).

2) In den Klammerausdrücken in der folgenden Aufzählung ist der Stand des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 258 AEUV (früher: Art 226 EG) angegeben (die 1. Stufe besteht in einem förmlichen Aufforderungsschreiben, die 2. Stufe in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme; sollten sodann die einschlägigen nationalen Bestimmungen nicht binnen zwei Monaten im Sinne der Kommission geändert werden, hat diese die Möglichkeit, die Angelegenheit an den EuGH zu verweisen).

3) Direkte Steuern: Kommission fordert Irland förmlich auf, seine restriktiven Wegzugsteuervorschriften für Unternehmen zu ändern, IP/11/78 (27. 1. 2011).

4) Steuern: Kommission verklagt acht Mitgliedstaaten wegen ihrer MwSt-Regeln für Reisebüros, IP/11/76 (27. 1. 2011).

- Abschaffung der Quellensteuer und Befreiung von Dividenden aus dem Ausland im Ansässigkeitsstaat.

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

[taxlex-EU 2011/44](#)

C-155/09, Kommission/Griechenland

Diskriminierende Grunderwerbsteuerbefreiung

Neben dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn, in dem die Kommission Ungarn eine diskriminierende Anwendung einer Grunderwerbsteuerreduktion bei gleichzeitiger Veräußerung von ungarischem Immobilienbesitz vorwirft,⁵⁾ hat die Kommission auch gegen Griechenland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen diskriminierender Anwendung einer Grunderwerbsteuerbefreiung angestrengt. Griechenland gewährt Ansässigen eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer für die Erstanschaffung einer Immobilie, sofern diese mindestens fünf Jahre lang im Eigentum des Käufers verbleibt. Diese Befreiung wird darüber hinaus – trotz Nichterfüllen des Ansässigkeitskriteriums – auch auf nach Griechenland rückkehrwillige Griechen oder Personen griechischer Abstammung ausgedehnt, sofern diese zumindest sechs Jahre im Ausland gearbeitet haben. Begründer wird dies auf griechischer Seite damit, dass hierdurch Grundstückspekulationen vermieden werden sollen, sozialpolitische Ziele⁶⁾ verfolgt werden sowie Steuerhinterziehung und Missbrauch verhindert werden sollen bzw. Griechen die Rückkehr in ihr Heimatland erleichtert werden soll. Ungeachtet dieser Vorbringen entschied der EuGH in seinem Urteil v 20. 1. 2011⁷⁾ wie folgt:

Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 12, 18, 39 und 43 EG sowie aus den Art 4, 28 und 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. 5. 1992 verstößen,

– dass sie nach Art 1 Abs 1 und 3 UAbs 1 des Gesetzes Nr 1078/1980 die Befreiung von der Grunderwerbsteuer ausschließlich Personen gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, und nicht auch Personen, die die Absicht haben, sich zukünftig dort niederzulassen, und

– dass sie die – von bestimmten Voraussetzungen abhängige – Befreiung von der Steuer ausschließlich griechischen Staatsangehörigen beim Erwerb ihrer ersten Wohnung im Inland gewährt.

Anmerkung: Die grundsätzliche Verletzung der Niederlassungsfreiheit, der Arbeitnehmerfreizügigkeit, des Staatsangehörigkeitsdiskriminierungsverbots sowie der entsprechenden Bestimmungen im EWR-Abkommen stand für den EuGH fest. Auch die Vorbringen Griechenlands konnten den EuGH wenig überzeugen, diese als Rechtfertigungsgründe zu akzeptieren. Die nationale Regelung geht nämlich bspw nicht darauf ein, ob die erworbene Immobilie tatsächlich vom Käufer bewohnt wird oder welcher Einkommensschicht dieser angehört. Ebenso gäbe es weniger einschneidende Maßnahmen, um Steuerhinterziehung oder Missbrauch zu verhindern, wie bspw (gemäß der Kommission) die Überprüfung von Eintragungen im Steuerregister, Kataster oder

Melderegister oder beeidete Erklärungen der Käufer, die für die inhaltliche Richtigkeit ihrer Angaben strafrechtlich haften. Die Förderung der Rückkehr von Griechen in ihr Heimatland – nach griechischen Angaben gab es in der Vergangenheit eine massive Abwanderung – wurde vom EuGH ebenso als nicht ausreichender Rechtfertigungsgrund dafür angesehen, dass ausschließlich bei rückkehrwilligen Griechen auf das Ansässigkeitskriterium verzichtet wird.

[taxlex-EU 2011/45](#)

C-489/09, Vandoorne

Einmalige Erhebung der Mehrwertsteuer an der Quelle

Die Rs *Vandoorne* hat folgenden rechtlichen Hintergrund: Die Mehrwertsteuer, die bei der Einfuhr und Lieferung von Tabakwaren geschuldet wird, wird in Belgien gemeinsam mit den Verbrauchsteuern erhoben. Dies erfolgt in der Form, dass der Hersteller oder der Einführer Steuerbanderolen erwirbt und die Mehrwertsteuer auf den Preis entrichtet wird, den der Verbraucher zu zahlen hat. Bei nachfolgenden Lieferungen wird keine Mehrwertsteuer mehr erhoben, jedoch kann auch kein Abzug vorgenommen werden. Da einem Zwischenhändler somit die Möglichkeit der Erstattung der Mehrwertsteuer genommen wird, wird die Mehrwertsteuerbelastung auf jeder der folgenden Handelsstufen vollständig und ohne Abzugsmöglichkeit für den Steuerpflichtigen weitergegeben.

Vandoorne ist ein Großhändler für Tabakwaren in Belgien. *Vandoorne* beantragte die Erstattung der Mehrwertsteuer für Tabaklieferungen, da ein Erwerber den Preis für die Waren aufgrund Zahlungsunfähigkeit nicht zahlte. Da unklar war, ob die anschließende Verweigerung der Erstattung durch die belgischen Finanzbehörden mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, wurde der EuGH diesbezüglich befragt. Dieser kommt in seinem Urteil v 27. 1. 2011⁸⁾ zu folgendem Ergebnis:

Art 11 Teil C Abs 1 und Art 27 Abs 1 und 5 (der 6. MwSt-RL) sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegenstehen, die dadurch, dass sie bei Tabakwaren zur Vereinfachung der Erhebung der Mehrwertsteuer und zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung oder -umgebung vorsieht, dass die Mehrwertsteuer mittels Steuerbanderolen in einem Mal und an der Quelle beim Hersteller oder Importeur der Tabakwaren erhoben wird, für Zwischenlieferanten, die zu einem späteren Zeitpunkt in der Kette der aufeinanderfolgenden Lieferungen tätig werden, das Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer ausschließt, wenn der Erwerber den Preis für diese Waren nicht zahlt.

Anmerkung: Der EuGH stellt in seinem Urteil klar, dass eine Erstattung der Mehrwertsteuer ausgeschlossen ist, wenn diese an der Quelle erhoben wird

5) Schlussanträge GA Mazák 9. 12. 2010, C-253/09, Kommission/Ungarn; vgl auch Gurtner/Hofbauer-Steffel/Kofler, taxlex-EU 2011/29.

6) D.h. die Erleichterung des Wohnungserwerbs für mittlere und untere Einkommensschichten.

7) EuGH 20. 1. 2011, C-155/09, Kommission/Griechenland.

8) EuGH 27. 1. 2011, C-489/09, Vandoorne.

und somit im Rahmen einer Lieferung an einen Zwischenhändler nicht von diesem zu zahlen ist. Unerheblich ist dabei, dass die Mehrwertsteuer wirtschaftlich betrachtet im Preis der an die Zwischenlieferanten erbrachten Lieferungen enthalten ist.⁹⁾ Da die belgische Regelung bezweckt, bei Tabakwaren die Erhebung der Mehrwertsteuer zu vereinfachen und Steuerhinterziehung oder -umgehung zu bekämpfen, ist die Nichterstattungsfähigkeit die zwangsläufige Konsequenz.¹⁰⁾

SCHLUSSANTRÄGE

[taxlex-EU 2011/46](#)

C-262/09, *Meilicke ua*

Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer – Verfahrensfragen

In seinem im Jahr 2007 ergangenen Urteil in der Rs *Meilicke*¹¹⁾ erachtete der EuGH das Verbot der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern auf die auf Dividendenerträge erhobene Einkommensteuer natürlicher Personen im Zuge eines – wie in Deutschland früher bestehenden – körperschaftsteuerlichen Anrechnungssystems als mit dem Unionsrecht unvereinbar. Vielmehr seien auch die auf grenzüberschreitende Ausschüttungen erhobenen ausländischen Körperschaftsteuern anrechnungsfähig. In diesem Zusammenhang traten eine Reihe von Umsetzungsfragen auf, die das FG Köln wiederum dem EuGH zur Beantwortung vorgelegt hat. In ihren Schlussanträgen v. 13. 1. 2011¹²⁾ kommt GA *Trstenjak* zu folgendem Ergebnis:

1. Die Art 56 und 58 EG sind dahin auszulegen, dass sie in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens die Anrechnung der Körperschaftsteuervorbelastung EU-ausländischer Dividenden auf die von den Anteilseignern geschuldete Einkommensteuer in Form einer Gutschrift gebieten, die nach Maßgabe der effektiven Körperschaftsteuervorbelastung dieser Dividenden berechnet wird. Diese Anrechnung muss jedoch nicht über den auf inländische Dividenden anwendbaren Körperschaftsteuersatz hinaus erfolgen.

Anmerkung: Deutschland sah eine Einkommensteuergutschrift iHv 3/7 der Dividendenausschüttung vor, was einem Körperschaftsteuersatz von 30% entspricht. Sofern der ausländische Körperschaftsteuersatz niedriger ist, ist nach Ansicht der GA der Ansässigkeitsstaat des empfangenden Gesellschafters ausschließlich zur Anrechnung der effektiven Körperschaftsteuervorbelastung verpflichtet. In Anlehnung an das Urteil in der Rs *Test Claimants in the FII Group Litigation*¹³⁾ kann nach Ansicht der GA der Ansässigkeitsstaat jedoch maximal zu einer Erstattung in Höhe der nationalen Körperschaftsteuervorbelastung angehalten werden.

2. Eine nationale Regelung, nach der die einkommensteuerliche Anrechnung der auf EU-ausländischen Dividenden ruhenden Körperschaftsteuer stets die Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung iSd §§ 44f KStG zum Nachweis dieser Vorbelastung erfordert, verstößt gegen den Effektivitätsgrundsatz, soweit dieses Erfordernis die Anrechnung der EU-ausländischen Körperschaftsteuervorbelastung praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Dies festzustellen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Anmerkung: Zur Erlangen der Einkommensteuergutschrift waren deutsche Unternehmen angehalten, ein kompliziertes Formular auszufüllen, andernfalls die Dividendenempfänger keine Anrechnung vornehmen durften. Das Formular könne jedoch aufgrund seiner Komplexität von ausländischen Unternehmen nur mit – nach Ansicht der GA – unverhältnismäßigen Mühen ausgefüllt werden. Sofern auch das vorlegende Gericht diese Auffassung teilt, wäre der Effektivitätsgrundsatz verletzt, sodass den Dividendenempfängern die Möglichkeit eröffnet werden müsse, auch eine andere Form des Nachweises zu wählen.

3. Mangels einer einschlägigen Unionsregelung ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Regeln zur Verteilung der Beweisführungslast und des Beweisrisikos sowie zur richterlichen Beweiswürdigung, die für die Ermittlung der Körperschaftsteuervorbelastung EU-ausländischer Dividenden gelten, zu bestimmen, wobei sie den Äquivalenzgrundsatz und den Effektivitätsgrundsatz beachten müssen. Aus dem Effektivitätsgrundsatz ergibt sich keine Pflicht zur richterlichen Schätzung der nicht feststellbaren Körperschaftsteuervorbelastung EU-ausländischer Dividenden. Eine solche Pflicht besteht allerdings nach dem Äquivalenzgrundsatz, wenn ein nationales Gericht in einer vergleichbaren rein inländischen Situation zu einer entsprechenden Schätzung verpflichtet wäre. Soweit mittelbare Körperschaftsteuervorbelastungen inländischer Dividenden die Höhe der den Anteilseignern gewährten Einkommensteuergutschrift bedingen, sind auch mittelbare Körperschaftsteuervorbelastungen EU-ausländischer Dividenden zu berücksichtigen.

Anmerkung: Bereits nach Auffassung von GA Kokott in der Rs *Haribo*¹⁴⁾ trägt der Steuerpflichtige das Risiko, keinen ausreichenden Nachweis über die im Ausland bestehende Steuerbelastung beibringen zu können. Auch GA *Trstenjak* meint, dass aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes das Unionsrecht zwar erfordert, dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, andere – zum deutschen Formular gleichwertige – Beweise vorzulegen. Das Risiko einer praktischen Unmöglichkeit liegt jedoch beim Steuerpflichtigen; insb verschiebt sich durch die Amtshilferichtlinie¹⁵⁾ nicht die Beweisführungslast. Die Nachweisverpflichtung kann nach Unionsrecht auch nicht durch eine Schätzungsbefugnis ersetzt werden, wenn eine solche auch in nationalen Fällen nicht vorgesehen ist.

4. Eine nationale Regelung, nach der eine Berichtigung der in einem bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid festgestellten Besteuerung von Dividenden inländischer sowie EU-ausländischer Unternehmen zwecks Anrechnung der auf diesen Dividenden lastenden Körperschaftsteuer nur unter Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung iSd §§ 44f KStG möglich ist, verstößt gegen den Effektivitätsgrundsatz, wenn dadurch eine Berichtigung der Besteuerung von Dividenden EU-ausländischer Gesellschaften praktisch unmöglich gemacht

9) Rz 39 des Urteils.

10) Rz 38 des Urteils.

11) EuGH 6. 3. 2007, C-292/04, *Meilicke ua*, Slg 2007, I-1835.

12) Schlussanträge GA *Trstenjak* 13.1.2011, C-262/09, *Meilicke ua*.

13) EuGH 12. 12. 2006, C-446/04, *Test Claimants in the FII Group Litigation*, Slg 2006, I-11753.

14) Schlussanträge GA Kokott 11.11.2010, C-436/08 und 437/08, *Haribo und Österreichische Salinen*. Vgl auch *Gurtner/Hofbauer-Steffel/Kofler*, taxlex-EU 2011/6.

15) RL 77/799/EWG des Rates v. 19.12.1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (ABI L 336, 15).

oder übermäßig erschwert wird. Dies festzustellen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

5. Die Änderung einer nationalen Regelung, die dazu führt, dass die Berichtigung der in einem bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid festgestellten Besteuerung von Dividenden EU-ausländischer Gesellschaften aufgrund der Vorlage eines gültigen Nachweises der auf diesen Dividenden lastenden Körperschaftsteuer rückwirkend und ohne Übergangsfrist ausgeschlossen wird, wodurch auch eine Anrechnung dieser Körperschaftsteuervorbelastung rückwirkend ausgeschlossen wird, verstößt gegen den Effektivitätsgrundsatz sowie gegen den Grundsatz des Vertrauenschutzes. Für das Inkrafttreten einer Regelung wie der des EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes v. 8. 12. 2004 gebieten diese beiden Grundsätze die Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist, die zwölf Monate ab der Verkündung dieses Gesetzes nicht unterschreiten darf.

[taxlex-EU 2011/47](#)

C-530/09, Inter-Mark Group

Leistungsort bei Bereitstellung von Messeständen

Die in Polen steuerlich registrierte *Inter-Mark Group* beabsichtigt die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Form der zeitlich begrenzten Bereitstellung von Ausstellungs- und Messeständen für Messen in Polen, in anderen EU-Mitgliedstaaten und im Drittland. Dazu werden die Messestände speziell für den Kunden entworfen und visualisiert, zum Veranstaltungsort transportiert und dort vor Ort montiert. Darauf hinaus gehende Leistungen iZm der Ausstattung der Messestände (Versorgungsleistungen, Mediendienste, usw) werden von der *Inter-Mark Group* nicht erbracht. Dem Gerichtshof wurde in diesem Zusammenhang die Frage vorgelegt, ob es sich bei der gegenständlichen Leistung um eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaften, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnliche Tätigkeiten einschließlich der damit zusammenhängenden Dienstleistungen iSd Art 52 lit a der RL 2006/112 handelt, die an dem Ort besteuert wird, an dem sie tatsächlich bewirkt wird, oder ob es sich um eine Dienstleistung auf dem Gebiet der Werbung handelt, die gem Art 56 Abs 1 lit b der RL 2006/112 am Ort des Dienstleistungsempfängers besteuert wird. GA Bot kommt in seinen Schlussanträgen v. 13. 1. 2011¹⁶⁾ zu folgendem Ergebnis:

Art 52 lit a (der RL 2006/112) ist dahin auszulegen, dass die Dienstleistung der zeitlich begrenzten Bereitstellung von Ausstellungs- und Messeständen an Aussteller eine mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen zusammenhängende Dienstleistung ist und daher unter diese Vorschrift fällt.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRÄGSVERLETZUNGSVERFAHREN

[taxlex-EU 2011/48](#)

C-498/10, X

Quellenbesteuerung und Dienstleistungsfreiheit

Mit seiner Vorlage in der Rs X bringt der niederländische *Hoge Raad* ua die schon im Umfeld des *Scorpio-*

Urteils¹⁷⁾ heftig diskutierte Frage nach der Zulässigkeit von Quellensteuern im zeitlichen Anwendungsbereich der BetreibungsRL vor den EuGH:¹⁸⁾

1. Ist Art 56 AEUV so auszulegen, dass eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs vorliegt, wenn der Empfänger einer Dienstleistung, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleister erbracht wird, aufgrund der Gesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist und in dem die Dienstleistung erbracht wird, verpflichtet ist, Steuern auf das für diese Dienstleistung geschuldete Entgelt einzubehalten, während diese Einbehaltungspflicht nicht besteht, wenn ein Dienstleister betroffen ist, der in demselben Mitgliedstaat wie der Empfänger der Dienstleistung ansässig ist?

2 a. Wenn die Antwort auf die vorhergehende Frage dahin lautet, dass eine Vorschrift, die eine Besteuerung eines Dienstleistungsempfängers vorsieht, zu einer Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs führt, kann dann eine solche Beschränkung durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sein, die Erhebung und Beitreibung einer Steuer von ausländischen Gesellschaften zu gewährleisten, die sich nur kurz in den Niederlanden aufzuhalten und schwierig zu kontrollieren sind, was die Umsetzung der den Niederlanden zugewiesenen Steuerzuständigkeit problematisch macht?

2 b. Ist in diesem Fall von Belang, dass die Vorschrift in einem späteren Stadium für Sachverhalte wie den vorliegenden in dem Sinne geändert wurde, dass einseitig auf die Steuererhebung verzichtet wird, weil sie nicht einfach und effizient durchführbar gewesen sei?

3. Geht die Vorschrift unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die insb die RL 76/308/EWG für die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Steuern bietet, weiter, als es erforderlich ist?

4. Ist es für die Beantwortung der vorhergehenden Fragen von Belang, ob die Steuer, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungsempfänger niedergelassen ist, für das Entgelt geschuldet wird, mit der Steuer verrechnet werden kann, die in diesem anderen Mitgliedstaat für das Entgelt geschuldet wird?

[taxlex-EU 2011/49](#)

C-499/10, Vlaamse Oliemaatschappij

Gesamtschuldnerische Haftung

Die Rs *Vlaamse Oliemaatschappij* betrifft ein Vorabentscheidungsverfahren der *Rechtbank van eerste aanleg te Brugge* (Belgien).¹⁹⁾ Dem EuGH wird folgende Frage vorgelegt:

Können die Mitgliedstaaten nach dem früheren Art 21 Abs 3 (der 6. MuSt-RL), der nunmehr in Art 205 (der RL 2006/112) enthalten ist, iVm Art 202 und 157 Abs 1 lit b dieser Richtlinie bestimmen, dass der Inhaber eines anderen Lagers als eines Zolllagers selbst dann unbedingt gesamtschuldnerisch für die Steuern haftet, die vom steuerpflichtigen Eigentümer von Waren für eine Lieferung gegen Entgelt geschuldet werden, wenn der Lagerinhaber gutgläubig ist oder ihm weder ein Fehler noch eine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann (Art 51 a § 3 WBTW)?

16) Schlussanträge GA Bot 13. 1. 2011, C-530/09, *Inter-Mark Group*.

17) EuGH 3. 10. 2006, C-290/04, *Scorpio*, Slg 2006, I-9461.

18) ABI C 2011/13, 19 (15. 1. 2011).

19) ABI C 2011/13, 19 (15. 1. 2011).

taxlex-EU 2011/50**C-511/10, BLC Baumarkt****Vorsteuerabzug bei einem gemischtgenutzten Gebäude**

Die Rs *BLC Baumarkt* betrifft ein Vorabentscheidungsverfahren des *BFH* (Deutschland).²⁰⁾ Dem EuGH wird folgende Frage vorgelegt:

Ist Art 17 Abs 5 UAbs 3 (der 6. MwSt-RL) dahingehend auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten ermächtigt, für die Aufteilung der Vorsteuern aus der Errichtung eines gemischtgenutzten Gebäudes vorrangig einen anderen Aufteilungsmaßstab als den Umsatzschlüssel vorzuschreiben?

taxlex-EU 2011/51**C-520/10, Lebara****Verkauf von Telefonwertkarten**

Die Rs *Lebara* betrifft ein Vorabentscheidungsverfahren des *First-Tier Tribunal (Tax Chamber)* (Vereinigtes Königreich).²¹⁾ Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist, wenn ein Steuerpflichtiger (Händler A) Telefonkarten verkauft, die einen Anspruch auf den Erhalt von Telekommunikationsdienstleistungen von diesem verkörpern, Art 2 Abs 1 (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass Händler A für Zwecke der Mehrwertsteuer zwei Leistungen erbringt: eine zum Zeitpunkt des ursprünglichen Verkaufs der Telefonkarte durch Händler A an einen anderen Steuerpflichtigen (Händler B) und eine zum Zeitpunkt ihrer Einlösung (dh ihre Verwendung durch eine Person – den Endverbraucher – um Telefongespräche durchzuführen)?

2. Falls dies zu bejahen ist, wie ist (in Übereinstimmung mit den Mehrwertsteuervorschriften der Union), in der Leistungskette Mehrwertsteuer zu erheben, wenn Händler A die Telefonkarte an Händler B verkauft, Händler B die Telefonkarte im Mitgliedstaat B weiterverkauft und sie schließlich vom Endverbraucher im Mitgliedstaat B erworben wird und der Endverbraucher dann die Telefonkarte zur Tätigung von Telefongesprächen verwendet?

taxlex-EU 2011/52**C-524/10, Kommission/Portugal****Durchschnittssatzbesteuerung bei Landwirten**

Die Rs *Kommission/Portugiesische Republik* betrifft die portugiesischen Sonderregelungen für Landwirte.²²⁾ Die Kommission beantragt

festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 296 bis 298 der MwSt-RL verstoßen hat, dass sie auf landwirtschaftliche Erzeuger eine Sonderregelung anwendet, die, da sie diese von der Errichtung der Mehrwertsteuer befreit, gegen die mit dieser Richtlinie geschaffene Regelung verstößt, und einen Pauschalausgleich-Prozentsatz von Null anwendet, während sie zugleich in ihren Eigenmitteln einen wesentlichen Negativausgleich vornimmt, um die Erhebung der Mehrwertsteuer zu kompensieren.

taxlex-EU 2011/53**C-529/10, Safilo****Missbrauch von Grundfreiheiten**

Den in den Rs C-417/10, 3 *M Italia*, derzeit beim EuGH anhängigen Fragestellungen zT vergleichbar, ersucht der italienische *Corte Suprema di Cassazione* auch in der Rs *Safilo* um Klärung hinsichtlich des Umfangs und der Bedeutung des unionsrechtlichen Rechtsmissbrauchsverbots:²³⁾

1. Stellt der Grundsatz der Bekämpfung des Rechtsmissbrauchs im Steuerbereich, wie er in den Urteilen *Halifax* (C-255/02) und *Part Service* (C-425/06) definiert worden ist, einen fundamentalen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts nur im Bereich der harmonisierten Steuern und den durch sekundäre Gemeinschaftsvorschriften geregelten Bereichen dar, oder ist er als Fall des Missbrauchs von Grundfreiheiten auf die Bereiche nicht harmonisierter Steuern wie die direkten Steuern auszudehnen, wenn die Besteuerung grenzüberschreitende wirtschaftliche Vorgänge wie den Erwerb von Nutzungsrechten durch eine Gesellschaft an Aktien anderer Gesellschaften betrifft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat haben?

2. Besteht unabhängig von der Antwort auf die vorstehende Frage ein aus der Sicht der Gemeinschaft erhebliches Interesse daran, dass die Mitgliedstaaten angemessene Mittel zur Bekämpfung der Steuerumgehung im Bereich der nicht harmonisierten Steuern bereitstellen, widerspricht einem solchen Interesse die Nichtanwendung – im Rahmen einer Amnestiemassnahme – des auch im nationalen Recht anerkannten Grundsatzes des Rechtsmissbrauchs, und liegt in einem solchen Fall eine Verletzung der Grundsätze vor, wie sie Art 4 Abs 3 des Vertrags über die Europäische Union entnommen werden können?

3. Kann den Grundsätzen, die für den Binnenmarkt gelten, ein Verbot entnommen werden, abgesehen von außerordentlichen Maßnahmen des vollständigen Verzichts auf den Steueranspruch eine außerordentliche Maßnahme der Beilegung von Steuerstreitigkeiten festzulegen, deren Anwendung zeitlich begrenzt ist und an die Zahlung nur eines Teils, und zwar eines beträchtlich geringeren Teils der geschuldeten Steuer geknüpft ist?

4. Stehen das Diskriminierungsverbot und die Regelung für den Bereich der staatlichen Beihilfen der im vorliegenden Fall betroffenen Regelung zur Beilegung von Steuerstreitigkeiten entgegen?

5. Steht der Grundsatz der wirksamen Anwendung des Gemeinschaftsrechts einer außerordentlichen und zeitlich begrenzten Verfahrensregelung entgegen, die dem letztinstanzlichen Gericht, dem die Pflicht obliegt, Fragen der Gültigkeit und der Auslegung dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen, die Kontrolle der Rechtmäßigkeit (und insb die einer ordnungsgemäßen Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts) entzieht?

20) ABI C 2011/30, 16 (29. 1. 2011).

21) ABI C 2011/30, 18 (29. 1. 2011).

22) ABI C 2011/30, 20 (29. 1. 2011).

23) ABI C 2011/30, 22 (29. 1. 2011).